

6 T 672/08  
5 III 11/08  
Amtsgericht Wuppertal  
/St.



06. Nov. 2008

## LANDGERICHT WUPPERTAL

### BESCHLUSS

In dem Personenstandsverfahren  
betreffend die Begründung einer Lebenspartnerschaft

an dem beteiligt sind:

[REDACTED]

[REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2 : Rechtsanwalt Danuser,  
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln -

3. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,  
Untere Standesamtsaufsichtsbehörde, Steinweg 20, 42275 Wuppertal,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal  
auf die Beschwerde der Beteiligten zu 1 und 2  
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 4. September 2008  
in der Sitzung vom 30. Oktober 2008

**b e s c h l o s s e n :**

Die angefochtene Entscheidung wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Standesbeamtin der Stadt Wuppertal wird angewiesen, nicht aus den im Schreiben vom 27. Mai 2008 angeführten Gründen ihre Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft zwischen den Beteiligten zu 1 und zu 2 zu verweigern.

#### Gründe:

Die Beteiligten zu 1 und 2, die als Volljährige von der zwischenzeitlich verstorbenen Frau [REDACTED] als Kind angenommen worden sind, möchten eine Lebenspartnerschaft begründen. Die Standesbeamtin der Stadt Wuppertal legte diesen Sachverhalt dem Amtsgericht Wuppertal über die Beteiligte zu 3 zur Entscheidung vor; es sei zweifelhaft, ob trotz der durch Adoption begründeten Verwandtschaft der Beteiligten zu 1 und 2 eine Lebenspartnerschaft begründet werden dürfe. Im Lebenspartnerschaftsgesetz fehle hierzu eine Regelung, indessen werde in der Literatur vertreten, dass auch ein durch Adoption begründetes Verwandtschaftsverhältnis ein Partnerschaftsverbot begründe.

Nach Anhörung der Beteiligten zu 1 und 2 erklärte das Amtsgericht durch Schreiben vom 28. April 2008, dass es sich der Auffassung der Beteiligten zu 3 anschließe und ein Partnerschaftsverbot bestünde.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2008 teilte die Standesbeamtin der Stadt Wuppertal den Beteiligten zu 1 und 2 mit, dass sie an der Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht mitwirken werde, nachdem das Amtsgericht Wuppertal mit Schreiben vom 28. April 2008 die Ansicht bestätigt habe, dass ein Partnerschaftsverbot bestünde.

Mit Schrift ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 25. Juni 2008 haben die Beteiligten zu 1 und 2 beantragt, die Standesbeamtin zur Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anzuhalten. Diesen Antrag hat das Amtsgericht durch die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen.

Hiergegen wenden sich die Beteiligten zu 1 und 2 mit ihrem Rechtsmittel, auf das verwiesen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das gemäß §§ 2 Abs. 10 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz, 22 FGG als sofortige Beschwerde zulässige Rechtsmittel der Beteiligten zu 1 und 2 hat in der Sache Erfolg.

Zu Unrecht ist die Standesbeamtin davon ausgegangen, dass die Beteiligten zu 1 und 2 keine Lebenspartnerschaft begründen können. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 Lebenspartnerschaftsgesetz kann eine Lebenspartnerschaft nicht wirksam zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern begründet werden. Die Beteiligten zu 1 und 2 sind indessen keine voll- oder halbbürtigen Geschwister. Wie aus dem § 1 Abs. 2 Nr. 3 Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechenden Eheverbot des § 1307 BGB folgt, sind mit voll- und halbbürtigen Geschwistern nur blutsverwandte Geschwister gemeint. Denn §§ 1307 und 1308 BGB unterscheiden zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern – solche dürfen gemäß § 1307 BGB eine Ehe nie schließen – und Personen, deren Verwandtschaft durch Annahme als Kind begründet worden ist – letztere können gemäß § 1308 BGB bei Verwandtschaft in der Seitenlinie nach Befreiung durch das Familiengericht heiraten. Aus dem Verhältnis dieser Vorschriften folgt, dass die Regelung des § 1307 BGB nur blutsverwandte Geschwister erfasst, was entsprechend für § 1 Abs. 2 Nr. 3 Lebenspartnerschaftsgesetz gelten muss. Da eine § 1308 BGB entsprechende Regelung in das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht aufgenommen worden ist, besteht mithin wegen der Adoption der Beteiligten zu 1 und 2 kein Hindernis für die Begründung der Lebenspartnerschaft. Hinzu kommt, dass die Beteiligten zu 1 und 2 ohnehin durch die Annahme als Kinder der Frau  nicht Geschwister geworden sind. Gemäß § 1770 BGB erstrecken sich die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Adoptiert daher jemand mehrere Volljährige, so sind diese nicht miteinander verwandt, so wie auch die Adoption für die Abkömmlinge des Adoptierenden kein Ehehindernis begründet (vgl. Palandt-Diederichsen, BGB, 67. Aufl., § 1770 Rz. 1). Die Frage einer analogen Anwendung von § 1308 BGB (be-

fürwortet von MünchKomm-Wacke, BGB, 4. Auflage, LPartG § 1 Rz. 15) stellt sich daher nicht.

Schließlich kann auch die vom Amtsgericht zitierte Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz der Begründung der Partnerschaft nicht entgegenstehen. Diese Vorschrift betrifft nur die Verwandtschaft in gerader Linie.

Nach alledem hätte die Standesbeamtin der Stadt Wuppertal gemäß § 2 Abs. 9 Satz 6 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz durch das Amtsgericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden müssen, so dass die angefochtene Entscheidung wie aus dem Tenor ersichtlich abzuändern war.

Die Kammer weist darauf hin, dass die Behandlung der Sache durch das Amtsgericht fehlerhaft war. Gemäß § 2 Abs. 9 Satz 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz kann der Standesbeamte in Zweifelsfällen von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist. Satz 8 der vorgenannten Vorschrift bestimmt, dass dies für das weitere Verfahren als Ablehnung der Amtshandlung gilt. Das Amtsgericht hätte danach auf die Vorlage der Standesbeamtin unmittelbar durch Beschluss entscheiden müssen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist, statt lediglich eine Meinungsäußerung per Vermerk vorzunehmen, der im Übrigen eine nachvollziehbare Begründung vermissen lässt.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei (§ 131 Abs. 1 S. 2 KostO). Auch bestand kein Anlass, die Erstattung außergerichtlicher Kosten anzuordnen (§ 13 a FGG).

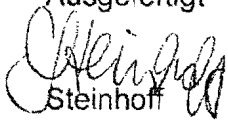
Wert des Beschwerdegegenstands: 3.000,00 EUR.

Brewing  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Kohl  
Richter  
am Landgericht  
ist ortsabwesend und an  
der Unterschrift gehindert.

Dr. Rodemann  
Richter  
am Landgericht

Brewing

Ausgefertigt  
  
Steinhoff  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

